

3269/AB XX.GP

**Beantwortung**

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
Haller, Mag. Haupt und Kollegen betreffend  
die Problematik der Grenzgänger im Bereich  
der Krankenversicherung (Nr. 3333/J).

Zu der aus der Beilage ersichtlichen parlamentarischen Anfrage teile ich einleitend folgendes mit:

Die Anfrage bezieht sich unter dem Titel „Problematik der Grenzgänger offensichtlich auf die Auswirkungen von Art.28 und 33 der Verordnung (EWG) Nr.1408171 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, die ua eine Zuordnung von deutschen „Alleinpensionisten“ mit Wohnort in Österreich hinsichtlich ihrer Krankenversicherung und der Beitragspflicht treffen. Diese Regelungen sind kein Grenzgängerspezifikum, sondern beziehen sich auf alle Pensionisten, die einen Krankenversicherungsschutz auf Grund eines Rentenanspruchs nach den Rechtsvorschriften eines einzigen oder mehrerer EWR-Mitgliedstaaten haben, aber keinen im Wohnortstaat. Diese Regelungen sehen vor, daß deutsche „Alleinpensionisten“ mit Wohnort in Österreich die Sachleistungen der Krankenversicherung vom österreichischen Träger des Wohnortes aushilfsweise nach dessen Rechtsvorschriften erhalten, als ob sie österreichische Pensionisten wären (Art.28 der Verordnung). Hinsichtlich der Beiträge sieht Art.33 Abs.1 der Verordnung vor, daß der Träger, der eine Rente schuldet, die Beiträge für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft von der geschuldeten Rente einbehalten kann.

Im Unterschied zu dieser EG—Rechtslage sah das bis zum Inkrafttreten des EG-Rechts wirksame bilaterale österreichisch-deutsche Abkommen über soziale Sicherheit nach Art.17 Abs.1 jedoch vor, daß diese Personen in der österreichischen Krankenversicherung der Pensionisten zu Lasten der deutschen Rentenversicherung zu versichern waren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die früher maßgebliche innerstaatliche deutsche Rechtslage zunächst keine Beiträge für die deutsche Krankenversicherung der Rentner kannte und daher das Abkommen ausdrücklich vorsah, daß auch für die in Deutschland wohnenden österreichischen Pensionsbezieher keine Beiträge von der österreichischen Pension einzubehalten sind. Im Rahmen der deutschen „Kostendämpfungsgesetze“ wurde aber bereits ab 1.1.1983 eine Beitragspflicht in der deutschen Krankenversicherung der Rentner eingeführt. Unter Berücksichtigung der unveränderten zwischenstaatlichen Rechtslage ergab sich daraus für die im jeweils anderen Vertragsstaat wohnenden Einfach-pensionisten gegenüber anderen Pensionsbeziehern eine sozialpolitisch nicht gerechtfertigte Besserstellung, die durch eine Revision des Abkommens beseitigt werden sollte.

Diese beabsichtigte Änderung der bilateralen Rechtslage, die sich im Hinblick auf unterschiedliche Auffassungen in anderen Bereichen verzögerte, entsprach auch der Rechtslage der genannten Verordnung (EWG) Nr.1408/71, die im Rahmen des EWR-Abkommens seit 1.1.1994 im Verhältnis zu allen EWR-Mitgliedstaaten anzuwenden ist und die bisherige bilaterale Rechtslage ersetzt hat.

Obwohl somit das auslösende Moment für diese geänderte Rechtslage eine innerstaatliche deutsche Rechtsänderung darstellt, möchte ich aus sozialpolitischer Sicht betonen, daß es dem Wesen einer Versicherung entspricht, daß ein Mindestmaß an Äquivalenz zwischen Leistungen und Beiträgen besteht. Gerade in der gesetzlichen Krankenversicherung mußten - wie Sie wissen - auch in Österreich erst jüngst Sparmaßnahmen getroffen werden, um die Aufgabenerfüllung weiterhin finanziell zu gewährleisten.

Zu den einzelnen Punkten der parlamentarischen Anfrage teile ich ergänzend folgendes mit:

Zu Frage 1:

Es ist nicht Aufgabe des im Bereich der sozialen Sicherheit bestehenden EG-Rechts (aber auch nicht des bilateralen Rechts), die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Systeme der sozialen Sicherheit zu harmonisieren. Diese Systeme haben sich auf Grund historischer und wirtschaftlicher Gegebenheiten in ihrer Ausgestaltung durchaus unterschiedlich entwickelt. Ein unterschiedliches Beitrags- und Leistungsniveau in einigen Mitgliedstaaten kann daher als systemimmanent bezeichnet werden. Kern der Aufgaben des EG-Rechts in diesem Bereich ist daher nicht die Harmonisierung, sondern die Koordinierung von durchaus unterschiedlichen Systemen der sozialen Sicherheit im Falle von grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit. Die in der Anfrage erwähnten „minderen Leistungen der österreichischen Gebietskrankenkassen“ sind aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar‘ zumal die österreichische Krankenversicherung zweifellos auch im internationalen Vergleich als ein hochstehendes System mit der deutschen Krankenversicherung vergleichbaren Leistungen anzusehen ist. Weiters muß berücksichtigt werden, daß vom Prinzip der Sachleistungsgewährung durch den aushelfenden Krankenversicherungsträger nach seinen „eigenen“ Rechtsvorschriften auch aus praktischen Überlegungen nicht abgegangen werden kann, weil ansonsten die Leistungserbringung durch Ärzte, Krankenanstalten uä. nach dem „Leistungskatalog“ des jeweiligen ausländischen Rechts erfolgen müßte, was aus Verwaltungstechnischen Gründen (genaue Kenntnis des jeweiligen ausländischen Rechts), aber insbesondere auch aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar wäre. Sowohl das bilaterale als auch das EG-Recht müssen daher auch aus diesen Gründen an dem geltenden bewährten Prinzip festhalten.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat mitgeteilt, daß derzeit auf 5.679 Bezieher einer deutschen Alleinrente mit Wohnort in Österreich die Verordnung (EWG) Nr.1408/71 anzuwenden ist. Eine Aufschlüsselung der Leistungsbezieher nach der Staatsangehörigkeit erfolgt nicht, weil sie für Zwecke der Sozialversicherung rechtlich nicht relevant ist.

Zu Frage 3:

An die Stelle einer kostenlosen Krankenversicherung ist für die Betroffenen eine Beitragsbeteiligung wie für alle anderen aus der deutschen Krankenversicherung der Rentner anspruchsberechtigten Personen getreten.

Der den Pensionsbeziehern belastende Beitrag beträgt 50 % des jeweiligen Beitragssatzes zur Krankenversicherung (durchschnittlich 13,3 %), wobei die anderen 50 % durch einen Beitragszuschuß des Rentenversicherungsträgers gedeckt sind.

Zu Frage 4:

Diesbezüglich verweise ich auf meine einleitenden Erläuterungen. Darüber hinaus muß berücksichtigt werden, daß auch nach dem innerstaatlichen österreichischen Sozialversicherungsrecht Bezieher einer Ausgleichszulage einen entsprechenden Krankenversicherungsbeitrag zu leisten haben.

Zu den Fragen 5 und 6:

Bei den Regelungen handelt es sich um einen jahrzehntelangen Rechtsbesitzstand der EG. Änderungen, die im übrigen der Einstimmigkeit aller Mitgliedstaaten bedürfen, sind nicht zu erwarten und aus sozialpolitischer Sicht auch nicht anzu-

streben. Für ehemalige Grenzgänger befürwortet Österreich aber auf EG-Ebene insoweit eine Besserstellung, als eine Leistungsinanspruchnahme sowohl im Wohnortstaat als auch im früheren Beschäftigungsstaat ermöglicht werden soll. Gegen diese bereits von der Kommission initiierte Änderung haben sich aber bisher einige Mitgliedstaaten ausgesprochen.